OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750842/3/ER

Datum:
Linz, 30. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A J (nunmehr verehelichte G), geb. x, StA des Kosovo, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A M, L H, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29. Mai 2020, GZ: Pol18-773, betreffend Zurückweisung eines Zweckänderungsantrags nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29. Mai 2020, GZ: Pol18-773, den

B. Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 29. Mai 2020, Pol18-773, wies die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) den Zweckänderungsantrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 14. Juni 2018 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 41 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG als Fachkraft gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz zurück.

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„Sie sind kosovarische Staatsangehörige und haben am 9.10.2017 beim Magistrat Linz, als damals zuständige Wohnsitzbehörde, einen Verlängerungsantrag mit dem Aufenthaltszweck 'Aufenthaltsbewilligung Studierender' eingebracht. Dieser Antrag wurde vom Magistrat Linz mit Bescheid vom 3.5.2018 abgewiesen. Ihr zuletzt gültiger Aufenthaltstitel als 'Studierender' war bis 24.10.2017 gültig. Gegen diese Abweisung haben Sie am 1.6.2018 eine Bescheidbeschwerde eingebracht woraufhin der Akt zur Entscheidung dem Oö. Landesverwaltungsgericht übermittelt wurde.

Mit Eingabe vom 14.06.2018 haben Sie beim Magistrat Linz einen Zweckänderungsantrag im Aufenthaltsverfahren gem. § 26 NAG samt Urkundenvorlage eingereicht. Dieser Antrag wurde vom Magistrat Linz an das Oö. Landesverwaltungsgericht mittels Mail vom 22.6.2020 nachgereicht.

Mit Eingabe vom 2.7.2018 haben Sie beim Magistrat Linz die Antragszurückziehung der Bescheidbeschwerde bekannt gegeben und Bewilligung der Zweckänderung im Aufenthaltsverfahren gem. § 26 NAG durch die Behörde I. Instanz beantragt. Diese Antragszurückziehung samt Zweckänderung wurde an das Oö. Landesverwaltungsgericht übermittelt woraufhin das Verlängerungsverfahren auf Grund Ihrer Zurückziehung der Beschwerde gem. §§ 28 iVm 31 VwGVG eingestellt wurde.

Über den eingebrachten Zweckänderungsantrag wurde sowohl vom Verwaltungsgericht als auch vom Magistrat Linz nicht entschieden.

(...)

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Voraussetzung für die Stellung eines Zweckänderungsantrages im Sinne des § 26 NAG ist, dass der Antragsteller über einen aktuell in Gültigkeit stehenden Aufenthaltstitel verfügt. Sie haben jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung des Zweckänderungsantrages am 14.06.2018 nicht über einen derartigen gültigen Aufenthaltstitel verfügt, da dieser bereits 24.10.2017 abgelaufen war.

Zum Zeitpunkt der Einbringung des Zweckänderungsantrages waren Sie somit nicht im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels, jedoch war der Verlängerungsantrag mit dem Aufenthaltstitel 'Aufenthaltsbewilligung Studierender' noch im Beschwerdeverfahren. Nach § 19 Abs. 2 NAG ist das Stellen mehrerer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nicht zulässig.

Auch die Zusammenschau des Verlängerungsantrages mit einem Zweckänderungsantrag gem. § 24 Abs 4 NAG ist nicht möglich, der erstinstanzliche Abweisungsbescheid bei der Einbringung des Zweckänderungsantrages bereits erlassen war, außerdem wurde mit der Zurückziehung der Beschwerde die Abweisung des Verlängerungsantrages rechtskräftig, daher kann auch keine Zweckänderung gem. § 24 Abs. 4 NAG verbunden werden.

Ihr Einwand auf § 21 NAG geht ins Leere, da diese Bestimmungen nur für Erstanträge gültig sind. (...)"

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie einerseits die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und andererseits die Aufhebung des angefochtenen Bescheids beantragte. Begründend führte sie Folgendes aus:

„Aus dem vorliegenden Verwaltungsakt ist der ursprünglich angezogene Aufenthaltsgrund ‘Aufenthaltstitel für Studierende’ und die infolge Änderung der Lebenssituation im anhängigen Verfahren bekannt gegebene Änderung des Aufenthaltstitels auf gesuchte Schlüsselarbeitskraft mit ‘Rot-Weiß-Rot Karte‘ gem. § 41 (2) i.V. § 20d NAG als qualifizierte Fachkraft in Mangelberufen ersichtlich. Die Einschreiterin / AntragstellerIn / BF ist qualifiziert im Mangelberuf ‘Servicemitarbeiterin in der Gastronomie’ tätig, bekanntlich einer eher im autochthonen Bereich wenig nachgefragten Branche. Die Einschreitein / BF ist es von Anfang an um die Einhaltung der rechtlichen Ordnung angekommen, sie ist integrationsfähig, integrationswillig, und stellt somit keine Bedrohung der öffentlichen Ruhe, Ordnung + Sicherheit dar. Die Antragstellerin hat der Behörde vorbildlich stets ihren aktuellen Status durch Vorlage bezughabender Unterlagen / Urkunden informiert und niemals im Unklaren über Ihre Lebenssituation gelassen. Die Einschreiterin / BF hat im Jahr 2018 festgestellt + erkannt, dass Ihre charakterlichen + persönlichen Stärken mehr im persönlichen Umgang mit Menschen / Gästen liegen. Die Feststellungen im angefochtenen Bescheid sind daher mangelhaft, unrichtig und werden daher angefochten. Bei rechtsrichtiger Betrachtung des Sachverhalts wäre daher der Zweckänderungsantrag nicht zurückzuweisen, sondern zu bewilligen gewesen und der Aufenthaltstitel ‘Rot-Weiß-Rot - Karte für Fachkräfte in Mangelberufen’ gem. AuslBG auszustellen gewesen.

Ersichtlich aus dem Akt ist die hohe Zufriedenheit des Dienstgebers der Einschreiterin, der Sie unbedingt wieder als freundliche + qualifizierte Mitarbeiterin im Betrieb zur Freude der Gäste einsetzen möchte. Zudem hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices die notwendigen + erforderlichen Bewilligungen ebenfalls ausgestellt. Bei richtiger Feststellung wäre die persönliche Eignung, die Integrationsfähigkeit + -willigkeit und die ausgezeichnete Kenntnis der Amtssprache der BF festzustellen gewesen. Demnach ist die Einschreiterin sowohl persönlich als auch berufliche + wirtschaftlich Selbsterhaltungsfähig, sie verfügt über einen tadellosen Leumund und ist fleissig und zuverlässig als Mitarbeiterin. Richtigerweise wäre festzustellen gewesen, dass die Einschreiterin / BF daher über sämtliche notwendigen Voraussetzungen nach dem NAG + dem AuslBG verfügt und der begehrte Aufenthaltstitel daher auszustellen gewesen. Dienstgeberin ist u.a. die Firma G GmbH, P, Linz / Donau. Der Betrieb hat mehrfach aktuelle Einstellungszusagen für die Beschwerdeführerin gemacht, sie kann jederzeit zu arbeiten beginnen in einem Beruf auf der Mangelliste in Österreich. Ausreichendes Einkommen + Selbsterhaltungsfähigkeit ist durch nachhaltige Erwerbstätigkeit sichergestellt. Der angefochtene Bescheid hat sich jedoch mit den angebotenen Beweisen nicht bzw. nicht entsprechend auseinandergesetzt, weshalb er von unrichtigen Feststellungen ausgeht. Bei richtigen Feststellungen unter Berücksichtigung der angebotenen Beweismittel wären die Anträge der Beschwerdeführerin daher längst zu bewilligen gewesen.

Die Einkünfte der Einschreiterin wären festzustellen aus dem Akt ersichtlich gewesen, dies durch Berücksichtigung der vorgelegten Urkunden im Verwaltungsakt. Durch die überlange Verfahrensdauer wurde überdies das gemeinschaftsrechtlich gewährleistete Grund-Recht auf ein wirksames Verfahren gem. Art. 47 EU-GRC verletzt, was zusätzlich die Behebung des angefochtenen Bescheids rechtfertigt. Weiters ist die 28-jährige Einschreiterin / BF sozial und beruflich bestens integriert und besteht Schutzrecht ihres Privat-, +

Familienlebens gem. gemeinschaftsrechlich gem. Art. 7 EU-GRC gewährleisteten Grundrechts, was zusätzlich die Aufhebung des angefochtenen Bescheids rechtfertigt. Der angefochtene Bescheid ist daher als unbegründet bzw. unzureichend begründet gänzlich zu beheben gem. § 58 AVG, und wurde die Beschwerdeführerin in ihren diesbezüglichen einfachgesetzlichen sowie gemeinschaftsgesetzlich gewährleisteten Grund-Rechten verletzt. Persönliche bzw. sachliche Erteilungshindernisse liegen, soweit ersichtlich, keine vor. Vorgesehen ist ausdrücklich die Ermessensbindung gem. § 21 Abs. 3 Z 2 NAG, demnach die Behörde auch die, hier erfolgte, Antragstellung im Inland zulassen kann, wenn dies aus Gründen des Privat- und Familienlebens im Sinne der Gemeinschaftsbestimmung des Art. 7 EU-GRC unter Hinweis auf § 11 Abs. 3 NAG geboten erscheint, weil die Ausreise des Fremden aus dem Bundesgebiet zum Zweck der Antragstellung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
Eine weitere Begründung der Entscheidung ist nicht ersichtlich.
2.) Zum Berufungsgrund Verstößen gegen Verfahrensvorschriften
Bescheide sind zu begründen, der angefochtene Bescheid ist, wie ersichtlich, unzureichend begründet.
Gesetzwidrige Ausübung von Ermessen kommt rechtswidriger Willkür gleich. Die vielfachen Stellungnahmen der Beschwerdeführerin und stets rechtzeitig vorgelegte Unterlagen wurden nicht entsprechend berücksichtigt und in der Beweiswürdigung übergangen.“

I.3. Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu A. entfallen (§ 24 Abs 4 VwGVG). Zu B. konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zurückzuweisen ist (§ 24 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, eine Staatsangehörige des Kosovo, hatte bis 24. Oktober 2017 einen Aufenthaltstitel „Student“ inne. Am 9. Oktober 2017 brachte sie einen Antrag auf Verlängerung dieses Aufenthaltstitels ein, der mit Bescheid des – damals zuständigen – Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. Mai 2018 abgewiesen wurde. Dieser Bescheid wurde der Bf am 4. Mai 2018 zugestellt.
Mit Schriftsatz vom 28. Mai 2018 erhob die Bf gegen diesen Bescheid Beschwerde, die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt.
Mit Schriftsatz vom 14. Juni 2018 stellte die Bf einen Antrag auf Zweckänderung gemäß § 26 NAG und legte Urkunden vor.

Mit Schriftsatz vom 2. Juli 2018 zog die Bf die Beschwerde gegen den Bescheid, mit dem ihr Verlängerungsantrag abgewiesen wurde, zurück und wiederholte ihren Zweckänderungsantrag vom 14. Juni 2018.
Mit Beschluss vom 6. Juli 2018 stellte das Landesverwaltungsgericht OÖ das Beschwerdeverfahren betreffend den Verlängerungsantrag aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde ein.
Mit Schriftsatz vom 27. Jänner 2020 legte die Bf Urkunden betreffend ihren Zweckänderungsantrag dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz vor.

Am 11. Februar 2019 verlegte die Bf ihren Wohnsitz in den Bezirk Freistadt. Am 25. März 2020 erkundigte sich die Bf bei der nunmehr örtlich zuständigen belangten Behörde, ob ihr eine Bestätigung über ihren rechtmäßigen Aufenthalt ausgestellt werden könne. Mit E-Mail vom 2. April 2020 legte die Bf weitere Urkunden der belangten Behörde vor.
Mit Schreiben vom 4. Mai 2020 verständigte die belangte Behörde die Bf vom Ergebnis der Beweisaufnahme, in der sie der Bf mitteilte, dass die Zurückweisung ihres Zweckänderungsantrags, von dem sie erst durch die telefonische Kontaktaufnahme durch die Bf am 25. März 2020 erfahren habe, beabsichtigt sei.
Mit Schriftsatz vom 20. Mai 2020 legte die Bf eine Stellungnahme und weitere Urkunden vor. In der Folge wurde der angefochtene Bescheid erlassen.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2020 informierte die belangte Behörde das Landesverwaltungsgericht OÖ darüber, dass die Bf am 6. Juli 2020 seitens ihres Rechtsanwalts einen Antrag mit dem Aufenthaltszweck „Familienangehöriger“ gestellt habe und legte die Heiratsurkunde der Bf vor, aus der hervorgeht, dass sie nunmehr den Familiennamen G trägt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 19 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020 sind Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder auf Ausstellung einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts persönlich bei der Behörde zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter persönlich einzubringen.

Gemäß § 19 Abs 2 NAG ist im Antrag der Grund des Aufenthalts bekannt zu geben; dieser ist genau zu bezeichnen. Nicht zulässig ist ein Antrag, aus dem sich verschiedene Aufenthaltszwecke ergeben, das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge und das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens

nach diesem Bundesgesetz einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts. (...)

Gemäß § 26 NAG hat der Fremde, der den Aufenthaltszweck während seines Aufenthalts in Österreich ändern will, dies der Behörde im Inland unverzüglich bekannt zu geben. Eine Zweckänderung ist nur zulässig, wenn der Fremde die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel erfüllt und ein gegebenenfalls erforderlicher Quotenplatz zur Verfügung steht. Sind alle Voraussetzungen gegeben, hat der Fremde einen Rechtsanspruch auf Erteilung dieses Aufenthaltstitels. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist der Antrag abzuweisen; die Abweisung hat keine Auswirkung auf das bestehende Aufenthaltsrecht.

Gemäß § 24 Abs 4 NAG kann mit einem Verlängerungsantrag (Abs 1) bis zur Erlassung des Bescheides ein Antrag auf Änderung des Aufenthaltszwecks des bisher innegehabten Aufenthaltstitels oder auf Änderung des Aufenthaltstitels verbunden werden. Sind die Voraussetzungen für den beantragten anderen Aufenthaltszweck oder Aufenthaltstitel nicht erfüllt, ist darüber gesondert mit Bescheid abzusprechen und der bisherige Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu verlängern, soweit die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen.

Gemäß § 62 Abs 1 AVG können Bescheide, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.

Gemäß § 13 Abs 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte Beschwerde aufschiebende Wirkung.
Gemäß Abs 2 par.cit. kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen (...).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu A:

IV.1. Die belangte Behörde stützte ihre Entscheidung ua darauf, dass zur Stellung eines Zweckänderungsantrags nach § 26 NAG ein aktuell gültiger Aufenthaltstitel bestehen müsse und dass das Stellen mehrerer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nicht zulässig sei.

IV.1.1. Durch die beantragte Zweckänderung nach Ablauf der Gültigkeit des ursprünglichen Titels war dieser Antrag nicht nach § 26 NAG zu beurteilen, da dieser nur für Fälle heranzuziehen ist, in denen nach wie vor ein aufrechter Aufenthaltstitel besteht. Die Bf hat zwar vor der Stellung des

Zweckänderungsantrags einen Verlängerungsantrag für ihren ursprünglichen Aufenthaltstitel gestellt, der Verwaltungsgerichtshof führte jedoch in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2019, Ra 2019/18/0281, aus, dass für den Fall eines rechtzeitigen Verlängerungsantrages die Bestimmungen des NAG lediglich anordnen, dass der Aufenthalt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag rechtmäßig ist, nicht jedoch, dass der zuvor erteilte Titel bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts (weiter) besteht. Zum Zeitpunkt der Stellung des Zweckänderungsantrags war die Bf daher nicht mehr im Besitz eines aufrechten Aufenthaltstitels, da dieser nur bis 24. Oktober 2017 gültig war.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 27.7.2017, Ra 2017/22/0060, VwGH 4.11.2008, 2008/22/0058) ist bei einem während der Geltung der bisher innegehabten Aufenthaltserlaubnis gestellten Zweckänderungsantrag das in § 26 NAG 2005 bzw nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis das in § 24 Abs 4 NAG 2005 vorgesehene Zweckänderungsverfahren durchzuführen.

Ebenso führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass in § 24 Abs 4 NAG 2005 vom grundsätzlich normierten Doppelantragsverbot nach § 19 Abs 2 NAG 2005 eine sachlich gerechtfertigte und im Hinblick auf eine verfahrensökonomische Vorgehensweise geeignete Ausnahme dahingehend getroffen wird, dass mit einem Verlängerungsantrag (nach § 24 Abs 1 NAG 2005) bis zur Erlassung des Bescheides ein Zweckänderungsantrag verbunden werden kann (vgl VwGH 27.7.2017, Ra 2017/22/0060).

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt Zweckänderungsanträge nach Ablauf der Gültigkeit des letzten erteilten Aufenthaltstitels als Verlängerungsanträge nach § 24 Abs 4 NAG gewertet. Dabei stützte er sich auf die Definition des Zweckänderungsantrages nach § 26 NAG, die auf den Zeitraum "während der Geltung eines Aufenthaltstitels" abstellt, weshalb der Antrag nach Ablauf dieses Zeitraums als Verlängerungsantrag nach § 24 Abs 4 NAG zu werten sei (VwGH 27.7.2017, Ra 2017/22/0060 uHa VwGH 27.1.2011, 2008/21/0249).

Die Zurückweisung des Zweckänderungsantrags kann daher nicht auf § 19 Abs 2 NAG gestützt werden, da § 24 Abs 4 NAG eine Ausnahme vom Doppelantragsverbot vorsieht und der gestellte Zweckänderungsantrag als Verlängerungsantrag nach § 24 Abs 4 NAG zu werten ist.

IV.1.2. § 24 Abs 4 NAG regelt jedoch ausdrücklich, dass mit einem Verlängerungsantrag gemäß § 24 Abs 1 NAG ein Zweckänderungsantrag nur bis zur Erlassung des Bescheides über den Verlängerungsantrag verbunden werden kann.

Die Bf hat am 9. Oktober 2017 einen Verlängerungsantrag gestellt, die damals örtlich zuständige Behörde entschied über diesen Antrag mit Bescheid vom 3. Mai 2018, der der Bf zuhanden ihres rechtsfreundlichen Vertreters am 4. Mai 2018 zugestellt wurde. Den Antrag auf Zweckänderung stellte die Bf jedoch erst am 14. Juni 2018.

Gemäß § 62 Abs 1 AVG können Bescheide schriftlich oder mündlich erlassen werden, demnach setzt die Erlassung (das „Ergehen“ [VwSlg 6033 A/1963; vgl auch Walter/Mayer Rz 427]) eines Bescheides voraus, dass die betreffende Erledigung der Partei entweder mündlich verkündet oder zugestellt wird (Hengstschläger/Leeb, AVG § 62 [Stand 1.7.2005, rdb.at]).

Durch die Zustellung des abweisenden Bescheids betreffend den Verlängerungsantrag am 4. Mai 2018 wurde dieser der Bf gegenüber erlassen. Zumal die Bf den Zweckänderungsantrag – der aufgrund des eingetretenen Ablaufs der Gültigkeit des ursprünglichen Aufenthaltstitels als Antrag gemäß § 24 Abs 4 NAG statt § 26 NAG zu werten war – erst nach Erlassung des Bescheids, mit dem über ihren Verlängerungsantrag gemäß § 24 Abs 1 NAG abgesprochen wurde, gestellt hat, war diese Antragstellung unzulässig.

Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, dass die Bf den Antrag auf Zweckänderung – entgegen § 19 Abs 1 NAG – nicht persönlich bei der belangten Behörde eingebracht hat (vgl VwGH 5.5.2011, 2011/22/0080) und diesbezüglich kein Mängelbehebungsauftrag ergangen ist, da sich auch ungeachtet dieses Mangels der Antrag auf Zweckänderung aufgrund des Zeitpunkts der Stellung nach Erlassung des Bescheids über den Verlängerungsantrag als unzulässig erwies.

IV.1.3. Die Beschwerde war daher im Ergebnis abzuweisen, da die Stellung des Verlängerungsantrags unzulässig und folglich der angefochtene zurückweisende Bescheid zu bestätigen war.

Zu B:

IV.2. Wie sich aus § 13 Abs 2 VwGVG ergibt, kann die aufschiebende Wirkung nur mit Bescheid ausgeschlossen werden. Dies impliziert (entsprechend den Regeln des AVG über Bescheide), dass darüber im Spruch abzusprechen ist.

Der angefochtene Bescheid enthält jedoch keinen Ausspruch über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung. Zumal über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht abgesprochen wurde, erfolgte mit dem angefochtenen Bescheid kein derartiger Ausschluss.

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

V. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu lösenden Rechtsfragen einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter